

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS) beschlossen:

„Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS)

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

Präambel

„Zum Wohl der Schöpfung handeln“ und „Solidarität im globalen Horizont üben“ sind als Handlungsziele fest in den pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart verankert. Als weiteren Schritt hat die Diözese ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ verabschiedet, mit dem sie sich ihrer Verantwortung für das Leben und Überleben künftiger Generationen auf dieser Erde stellen will. Demnach müssen Klimaschutz und schöpfungsfreundliches Handeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärker zu einer Querschnittsaufgabe für das gesamte kirchliche Leben in der Diözese werden, die von niemand mehr ignoriert werden kann.

Die Regelungen zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität verstehen sich als arbeitsrechtliche Umsetzung der im Klimaschutzkonzept diesbezüglich beschriebenen Maßnahmen.

Klimaschonende Mobilität zu und vom Arbeitsplatz soll durch den Erwerb eines Job-Tickets oder eines Job-Rads gefördert werden.

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen und in einem Arbeitsvertragsverhältnis nach der AVO-DRS oder in einem arbeitsvertragsrechtlich geregelten Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis stehen, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Regelungen des Abschnittes III gelten nicht für
 - a) Auszubildende
 - b) Dual-Studierende
 - c) Praktikantinnen/Praktikanten
 - d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht für
 - a) kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne von Teil III ORP-DRS

§ 2 Berechtigtenkreis

1Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. 2Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu § 2

1. 1Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. 2Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.
2. Im Falle von Zeiten:
 - a) eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - b) der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG
 - c) der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZGbesteht der Anspruch auf Zuschuss bis zum Ende des Kalendermonats, für den noch laufendes Entgelt gezahlt wird.

§ 3 Regelungsgegenstand, Antrag

Die Beschäftigten erhalten, soweit die nachstehenden Vorschriften auf sie Anwendung finden, auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte, wenn sie ein „Job-Ticket“ erwerben nach Maßgabe dieser Regelungen.

Protokollerklärung zu § 3

Teilzeitkräfte erhalten den Zuschuss unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang.

§ 4 Zuschuss

1Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage. 2Die steuerrechtliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II: Job-Ticket

§ 5 Zuschussvoraussetzungen Job-Ticket

- (1) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem der 22 Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg, die DB Personenverkehr AG sowie die Betreiber der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschifffahrt.
 - (2) 1Der zweckgebundene Zuschuss wird ausschließlich für Zeitfahrkarten (Jahres-, oder Monatskarten) gewährt. 2Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des „Job-Tickets“
-

sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6 Zuschusshöhe

¹Der Zuschuss beträgt im Falle des § 3 Buchstabe a) (Job-Ticket) monatlich 25,- Euro, maximal jedoch die Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat. ²Der Zuschuss kann um den Betrag etwaiger Vergünstigungen durch Inanspruchnahme eines Firmentickets reduziert werden. ³Der Zuschuss erhöht bzw. verringert sich oder entfällt entsprechend der landesrechtlichen Förderung.¹

§ 7 Antragsverfahren, Form, Frist

- (1) ¹Der Zuschuss nach § 3 wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. ²Der Antrag ist vom jeweiligen Vorgesetzten sachlich zu bestätigen und von der bzw. von dem zuschussberechtigten Beschäftigten elektronisch oder schriftlich bei der für sie oder für ihn zuständigen gehaltsabrechnenden Stelle einzureichen; diese kann Formvorgaben für den Antrag machen.
- (2) ¹Der Zuschuss nach § 3 wird erst dann gewährt und ausgezahlt, wenn die oder der zuschussberechtigte Beschäftigte versichert hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 erfüllt und das Job-Ticket dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt hat. ²Kündigt die bzw. der Zuschussberechtigte ihr bzw. sein „Job-Ticket“, oder soll dieses dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt werden, ist die zuständige Stelle hierüber von der oder dem Zuschussberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Auszahlung, Fälligkeit

Der Zuschuss nach § 4 wird mit der Zahlung des monatlichen Entgelts fällig.

Abschnitt III: Job-Rad

§ 9 Gehaltsvorschuss

- (1) ¹Beschäftigte nach § 1 erhalten für den Erwerb eines privateigenen Job-Rads (Kauf, Ratenkauf eines Fahrrades) auf Antrag einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2.600,- Euro ²Der Gehaltsvorschuss kann pro Job-Rad nur einmal gewährt werden. ³Er ist in 36 gleichen Monatsraten zu tilgen, wenn nicht auf Wunsch der/des Beschäftigten eine kürzere Laufzeit vereinbart wird.
- (2) Für die Ersatzbeschaffung eines Job-Rades innerhalb des Tilgungszeitraums wird ein neuer Gehaltsvorschuss nur bis zur Höhe des maximalen Gehaltsvorschussbetrages gewährt (Aufstockung).
- (3) Die maximale steuerliche Grenze des Gehaltsvorschusses von 2.600,- Euro mit einem anderen Gehaltsvorschuss (z. B. nach der Pkw-Richtlinie) darf nicht überschritten werden.

¹ derzeit vgl. Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostenersatz (Anordnung „JobTicket BW“) vom 1. Januar 2019

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“